

## Kreis Lippe

### **Genehmigung nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz zur Naturnahen Umgestaltung der Salze im Kurpark Bad Salzuflen der Stadt Bad Salzuflen**

**hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung; Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.2.2010 (BGBl. I S. 94) in der z. Z. gültigen Fassung**

Die Stadt Bad Salzuflen, hat gemäß des § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der z.Z. gültigen Fassung in Verbindung mit dem § 100 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 (GV NRW Seite 926) in der z. Z. gültigen Fassung die Genehmigung für folgendes Vorhaben beantragt:

#### **Naturnahe Umgestaltung der Salze im Kurpark Bad Salzuflen in der Gemarkung Bad Salzuflen, Flur 22, Flurstück 754 der Stadt Bad Salzuflen**

Die beantragte Genehmigung umfasst die Neuverlegung der Salze auf rund 70 Metern, die Verfüllung eines Teilverlaufes der Salze, die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit durch Erstellung von drei Sohlgleiten und die Entfernung von Ufermauern beidseits der Salze im Kurpark der Stadt Bad Salzuflen von Gewässerstation km 1+250 bis Gewässerstation km 1+600.

Durch die Neuprofilierung wird die Lauflänge der Salze in diesem Abschnitt verlängert und das Sohlgefälle somit reduziert. Des Weiteren wird durch die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit die fischökologische Anbindung der unterbrochenen Gewässerabschnitte der Salze wieder hergestellt.

Negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der z. Z. gültigen Fassung – nach Anlage 1 Nr. 13.18.2 - einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen wurde. Nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Auf die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie wird daher verzichtet.

Diese Entscheidung wird gemäß § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, den 03.11.2016

Kreis Lippe  
Der Landrat  
Fachbereich 4 Umwelt und Energie  
Untere Wasserbehörde  
Im Auftrag

gez. Kuhlemann